

LANGE ZWISCHENFRUCHT

4 PUNKTE

BESCHREIBUNG DER METHODE

Die Zwischenfrucht muss **bis mindestens zum 1. Februar** des Jahres, in dem die Flächenerklärung eingereicht wird, erhalten bleiben.

ART DER KULTUR

Alle Kulturen



INTEGRATION IN DAS ANBAUSYSTEM

- **Anpflanzung:** Es gibt keine Vorschriften hinsichtlich des Zeitpunkts oder der Art der Kulturpflanze. Der Landwirt legt seine Praktiken fest, um eine effektive Bodenbedeckung zu gewährleisten, mit einer **Ergebnisverpflichtung ab dem 1. Januar**, ohne spezifische Vorgaben hinsichtlich der einzusetzenden Mittel.
- **Vernichtung:** mechanisch oder chemisch, mindestens nach dem 1. Februar zu planen, insbesondere je nach Wetterbedingungen und Art der Folgekultur.
- **Alternativen:** Übergangszwischenfrucht (Herbstbedeckung + Frühjahrs-Übergangszwischenfrucht) zur Maximierung des Bodenschutzes.



ZIEL DER PRAKTIK

Die lange Zwischenfrucht hat folgende Ziele:

- Schutz der Böden vor Erosion, da die Pflanzendecke wie ein natürlicher Schutzschild wirkt:
 - Sie vermindert die direkte Einwirkung von Regentropfen auf den Boden.
 - Sie begrenzt den Oberflächenabfluss, indem sie die Versickerung von Wasser begünstigt.
 - Sie stabilisiert die Bodenpartikel dank ihres Wurzelsystems.
- Sie verbessert die Bodenstruktur durch die Entwicklung des Wurzelsystems und die Rückführung organischer Substanzen.
- Sie hält Nährstoffe zurück.



Durch die Verlängerung der Vegetationsdecke bis zum 15. Februar werden die Anforderungen der Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ (ER CLS) im Rahmen der GAP 2023-2027 erfüllt, und der Landwirt kann diese in seiner Flächenerklärung aktivieren.

Mehr Informationen: [Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung](#) (ER-CLS) - [Wallonisches Landwirtschaftsportal](#)



BERATUNGSSTELLEN

[Die Außendienststellen des ÖDW Landwirtschaft](#)

stehen Ihnen ebenfalls zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten.



+32 (0)471/77.26.61
www.greenotec.be



0497 05 46 50
www.natagriwal.be/sols



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Zwischenfrüchte der GAP.

Programm zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft IV	Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ (ER-CLS)	Art der Zwischenfrucht in der GAP	GLÖZ 5: Lange Zwischenfrucht	GLÖZ 6: Schutz der Böden in den sensibelsten Zeiten	GLÖZ 7: Erhaltung des Bodenpotenzials bei Monokulturen
In gefährdeten Gebieten	Freiwillige jährliche Maßnahme	Betroffene Landwirte	Alle	Alle	Alle mit bestimmten Ausnahmen *
90 % Bodenbedeckung der vor dem 1. September geernteten Parzellen, gefolgt von einer nach dem 1.1. angelegten Kultur	Entscheidung des Landwirts, um den Einstiegsschwellenwert, den mittleren oder den oberen Schwellenwert für die Bodenbedeckung zu erreichen.	Betroffene Parzellen	Erosionsanfälligkeit der Kategorien 4, 5 und 6 > 2 Hektar Fläche	80 % der Ackerfläche des Betriebs	Monokultur von Mais und andere Anbauwechsel in der Fruchtfolge > 3 Jahre
Vom 15.9. bis zum 15.11.	Vom 1.1. bis einschließlich 15.2.	Dauer des Erhalts	Bis zum 1. Februar und Ergebnisverpflichtung ab dem 1. Januar	Vom 15.9. bis zum 15.11.	Mindestens 3 Monate
Nitrat fixierende Zwischenfrucht (siehe Zusammensetzung der Zwischenfrucht)	Keine Vorgabe bzgl. der Sorte Der Landwirt legt seine Praktiken fest, um eine effektive Bodenbedeckung zu gewährleisten, mit Ergebnisverpflichtung, ohne spezifische Vorgaben hinsichtlich der einzusetzenden Mittel. Maisstoppeln werden nicht anerkannt.	Art der Bedeckung	Keine Vorgabe bzgl. der Bedeckung Der Landwirt legt seine Praktiken fest, um eine effektive Bodenbedeckung zu gewährleisten, mit Ergebnisverpflichtung, ohne spezifische Vorgaben hinsichtlich der einzusetzenden Mittel. Maisstroh wird nicht anerkannt.	Maisstroh, Ernterückstände, wenn sie mindestens 75 % der Parzelle bedecken, Durchwuchs von Getreide oder Ölsaaten, Zwischenfrüchte und Zweitkulturen vor dem 1. November, Beibehaltung der Kultur während des betreffenden Zeitraums, Winterkultur	Zwischenfrucht oder Zweitkultur einer anderen Kulturgruppe als die Hauptkulturen

Mehr Informationen:

- [Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“](#)
- [GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden](#)
- [*GLÖZ 7 - Fruchtfolge auf Ackerland](#)
- [Merkbuch Programm zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft IV](#)